

Datum: 29.03.2019  
Telefon: 0 233 - 9 24 44  
Telefax: 0 233 - 2 54 45

Oberbürgermeister

Rundschreiben  
Einhaltung der städtischen Vorgaben bei  
Gemeinschaftsveranstaltungen und Feierlichkeiten

an das Direktorium – GL  
an it@M – Geschäftsbereich Zentrale Dienste  
an das Revisionsamt – GL  
an das Baureferat – RG  
an die Münchner Stadtentwässerung – PM  
an das Kommunalreferat – GL  
an den Abfallwirtschaftsbetrieb München – PI-POM  
an die Markthallen München – Personal/ORG-P  
an die Stadtgüter München  
an das Kreisverwaltungsreferat – GL  
an das Kreisverwaltungsreferat – HA IV Branddirektion – ZD11  
an das Kulturreferat – GL  
an die Münchner Stadtbibliothek – GL  
an die Münchner Kammerspiele – D2  
an die Münchner Philharmoniker – PERS  
an das Personal- und Organisationsreferat – GL  
an das Referat für Arbeit und Wirtschaft – GL  
an das Referat für Bildung und Sport – ZV/GL  
an das Referat für Bildung und Sport – KITA-GST-PuO  
an das Referat für Gesundheit und Umwelt – S-COP  
an die Städtischen Friedhöfe München – G  
an das Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik – GL  
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG  
an das Sozialreferat – S-GL  
an das Jobcenter München – GST-P  
an die Stadtkämmerei – RL-GL

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Geschäftsleitertagung am 07.06.2018 wurden Sie zuletzt über die dauerhafte Beibehaltung der städtischen Regularien zu Gemeinschaftsveranstaltungen nach der Beschlussfassung vom 28.01.2015 informiert. Aus gegebenen Anlass weise ich darauf hin, dass diese weiterhin stadtweit anzuwenden sind. Sie enthalten auszugsweise Folgendes:

#### **Zweck von Gemeinschaftsveranstaltungen**

Durch die Gemeinschaftsveranstaltung soll das betriebliche Zusammengehörigkeitsgefühl ("Wir-Gefühl") geweckt und gefördert sowie durch die Begegnung im geselligen Rahmen ein

persönlicheres Verhältnis unter den Kolleginnen und Kollegen hergestellt werden. Beides soll zu einem besseren gegenseitigen Verstehen und so zu einem guten Betriebsklima führen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es jedoch unerlässlich, dass alle Dienstkräfte die Gelegenheit haben, an den Veranstaltungen teilzunehmen. Es wäre daher nicht angebracht, für verschiedene Bereiche einer Dienststelle (z.B. Verwaltung – Techniker, Verwaltung – Lehrkräfte, Innendienst – Außendienst) oder für ausländische Dienstkräfte eigene Veranstaltungen durchzuführen. Trotzdem können bei größeren Dienststellen, bei denen schon die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenseitige Treffen stark erschweren würden, ebenso wie für strukturell getrennte Teile von Dienststellen auch Teilveranstaltungen (z.B. Schichtdienst) durchgeführt werden; Einzelveranstaltungen mit nur sehr geringer Teilnehmerzahl sind zu vermeiden. Auch sind Veranstaltungsart und Ablauf so zu wählen, dass nicht bereits eine größere Gruppe aus gesundheitlichen, finanziellen oder familiären Gründen oder wegen des für ein Spezialgebiet fehlenden Interesses von einer Veranstaltung zwangsläufig ausgeschlossen ist oder ihr ablehnend gegenübersteht (z.B. größere Bergtouren, Skitouren, reine Tanzveranstaltungen, Besuch des Oktoberfestes, größere Eigenzuschüsse erfordernde Fahrten, Mehrtagesfahrten unter Einschluss dienstfreier Tage). Der bei derartigen Veranstaltungen ausgeschlossene oder abseits stehende Kreis widerspricht zwar erfahrungsgemäß trotz eigener Verärgerung aus Kollegialität oder Bequemlichkeit meist nicht, die Veranstaltungsplanung fördert in diesen Fällen aber nicht das Betriebsklima. Bei der Planung von Veranstaltungen sind zudem auch die Belange und Interessen jugendlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu berücksichtigen.

### **Beantragung und Genehmigung von Gemeinschaftsveranstaltungen**

Ob eine Gemeinschaftsveranstaltung durchgeführt werden soll und wie sie ausgestaltet wird, bleibt in der Praxis in erster Linie den Mitgliedern der Personalvertretung der einzelnen Dienststellen überlassen. Dennoch handelt es sich rechtlich um eine dienstliche Veranstaltung ohne Teilnahmeverpflichtung (auch wenn diese am Wochenende stattfindet). Besteht zwischen Personalrat und Dienststelle Übereinstimmung über Zeit, Art und Umfang der Gemeinschaftsveranstaltung, so beantragt die Dienststellenleitung die Genehmigung bei den für ihren Geschäftsbereich zuständigen Referentinnen bzw. Referenten. Diese können die Genehmigungsbefugnis der ihnen unterstellten selbständigen Dienststellen auf die Dienststellenleitung übertragen.

### **Zuschusshöhe und Zuschussberechtigte**

Der Zuschuss beträgt für jede teilnehmende Dienstkraft 20,- € pro Kalenderjahr (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 28.01.2015). Maßgebend für die Gesamtsumme ist die Zahl der Dienstkräfte, die eine Teilnahme verbindlich zugesagt haben. Später eintretende Änderungen infolge nachträglicher Absagen sind möglichst zu berücksichtigen. Zuschussberechtigt sind sämtliche Dienstkräfte, Auszubildende, Aushilfskräfte, Teilzeitbeschäftigte einschließlich der nebenberuflichen Lehrkräfte, Beurlaubte, Dienstkräfte in der Altersteilzeit (auch Freistellungsphase), Zivildienstleistende und Helfer und Helferinnen des Freiwilligen Sozialen Jahres. Ausgenommen sind nichtstädtische Referendare, unbezahlte Praktikantinnen und Praktikanten sowie Hospitantinnen und Hospitanten. Für die am Tag der Veranstaltung zu anderen Dienststellen versetzten oder abgeordneten Dienstkräfte darf ebenfalls kein Zuschuss gewährt werden.

Soweit die Mittel bis zum Rechnungsjahresabschluss (31.12.) nicht verbraucht sind, verfallen sie.

#### **Verwendung des Zuschusses, Verwendungsnachweis**

Aus den Zuschussmitteln können Fahrkosten, Aufwendungen für Speisen, Getränke, Saalmieten, künstlerische Darbietungen, ggf. auch Vergnügungssteuer, GEMA-Gebühren usw. vergütet werden.

Eine Barauszahlung an die Dienstkräfte ist nicht zulässig.

Die Dienststelle erstellt zusammen mit der Veranstaltungsleiterin bzw. dem Veranstaltungsleiter einen Verwendungsnachweis über die mit dem Zuschuss geleisteten Zahlungen, dem die Quittungen über die belegbaren größeren Aufwendungen und eine Teilnehmerliste mit Unterschriften beigefügt werden. Er wird von der Dienststelle 6 Jahre aufbewahrt. Diese Nachweise dürfen jedoch erst vernichtet werden, wenn die überörtliche Rechnungsprüfung abgeschlossen ist.

Für den Fall, dass der Zuschuss nicht voll aufgebraucht wird, ist der Restbetrag zurückzuzahlen und von den Ausgaben abzusetzen.

#### **Auswirkungen auf die Arbeitszeit**

Seit 01.01.2015 können Gemeinschaftsveranstaltungen auch während der Arbeitszeit durchgeführt werden. Nachdem die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen rechtlich keine Arbeitsleistung darstellt, wurde mit Stadtratsbeschluss vom 28.01.2015 festgelegt, dass die Beschäftigten für die Teilnahme an einer Gemeinschaftsveranstaltung pro Jahr einheitlich bis zu 3 Stunden auf ihre Arbeitszeit anerkannt bekommen. Dies gilt auch für Beschäftigte, für die an diesem Tag keine Dienst- bzw. Arbeitspflicht besteht, sie erwerben durch die Teilnahme einen entsprechenden Freizeitausgleichsanspruch im Umfang von bis zu 3 Stunden. Dies gilt auch für Veranstaltungen am Wochenende.

Ausführungen zur Abrechnung im Rahmen der DV-FLEX, bei Dienstplanarbeit / fester Arbeitszeit und im Lehrdienst sowie zum Genehmigungsverfahren und der Auszahlung der Zuschüsse finden Sie in WILMA unter dem Stichwort „Gemeinschaftsveranstaltungen“.

#### **Sonstige Feierlichkeiten**

Die Veranstaltung von sonstigen Feierlichkeiten außerhalb der Gemeinschaftsveranstaltungen setzt einen Bezug zur gemeindlichen Aufgabenerledigung nach Art. 57 bzw. 58 GO voraus. Die Durchführung unterliegt den Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach Art. 61 und 62 GO; es muss zudem ein entsprechendes Budget vorhanden sein. Inwieweit eine Feierlichkeit in Bezug zur Aufgabenstellung der Referate steht, entscheidet die Fachreferentin bzw. der Fachreferent in eigener Zuständigkeit.

Insbesondere im Hinblick auf die Berichterstattung in den Medien in der jüngeren Vergangenheit ist es mir ein Anliegen, für eine sachgerechte Abwägung zwischen den jeweiligen Zielen von dienstlichen Veranstaltungen und einem diesen entsprechenden Kostenrahmen zu sorgen. Naturgemäß sind die Anlässe sehr unterschiedlich und eine generelle Regelung hinsichtlich der Kosten damit nicht möglich. Da die Veranstaltungen aber aus Steuergeldern unserer Bürgerinnen und Bürger finanziert werden, bitte ich Sie hier um einen besonders sensiblen Umgang.

Mit freundlichen Grüßen

